

Das Verhältnis von apostolischem Lehramt und wissenschaftlicher Theologie

Von Leo Scheffczyk

Das Verhältnis von kirchlichem Lehramt und wissenschaftlicher Theologie ist gegenwärtig einer überstarken Problematisierung ausgesetzt, die den Eindruck erwecken kann, als ob in diesem Fragenbereich nichts mehr sicher und beständig sei und als ob deshalb alles umgedacht und neu interpretiert werden müßte. Dabei wird häufig auch die Vorstellung genährt, daß die Fragen bezüglich dieses Verhältnisses erst neustens entdeckt worden seien und deshalb auch erst von der Gegenwart einer endgültigen Lösung zugeführt werden könnten. Eine solche Auffassung verkennt, daß die Theologie auch in der Vergangenheit unablässig um die Erkenntnis dieses (letztlich auch am Geheimnis des Glaubens teilhabenden) Zusammenhangs bemüht war, daß sie aber trotz mancher divergierender Lehrmeinungen und Hypothesen über diesen Gegenstand an bestimmten, vom Glauben gesetzten Konstanten festhielt.

Geschichtliche und zeitgeschichtliche Hintergründe der Frage

Obgleich die Geschichte des Verhältnisses von Lehramt und Theologie noch nicht geschrieben ist¹, sind hier durchaus (wie in jedem Glaubensbereich) geschichtliche Entwicklungen festzustellen, die freilich am Anfang keinerlei Problematik aufweisen. Im Hinblick auf das erste Jahrtausend läßt sich erkennen, daß das Verhältnis von kirchlichem Lehramt und theologischer Unterweisung nicht eigentlich zum Problem erhoben wurde. Der Grund dafür ist leicht zu finden, wenn man bedenkt, daß in diesen Epochen die Bischöfe weithin mit »den Theologen« identisch waren. Aber auch ein anderes Moment machte in diesem Zusammenhang seinen Einfluß geltend, nämlich die Tatsache, daß die Theologie sich damals noch nicht zu einem eigentlichen wissenschaftlichen Status entwickelt hatte und noch nicht mit einem relativ selbständigen Wissenschaftlichkeitsanspruch auftrat. So kamen bezeichnenderweise die ersten Spannungen zwischen kirchlichem Lehramt und den Vertretern einer sich wissenschaftlich etablierenden Theologie in der Vor- und Frühscholastik auf (vgl. u. a. den Fall Gottschalks v. Sachsen [† um 869],

¹ Die Materialien dafür sind u. a. angelegt bei Y. Congar, Die Lehre von der Kirche. In: Handbuch der Dogmengeschichte (hrsg. von M. Schmaus/A. Grillmeier/L. Scheffczyk) III 3 c und 3 d. Freiburg 1971.

Berengars von Tours [† 1088] und Abaelards [† 1142]). Diese »Fälle« besaßen jedoch nicht, daß die Theologie, kaum zur Selbständigkeit gelangt, sich auch schon gegen das kirchliche Lehramt wandte; denn Abirrungen von der Lehre der Kirche gab es auch zu der Zeit, als die Bischöfe noch »die Theologen« waren.

So ist schon den ersten geschichtlichen Befunden zu entnehmen, daß es bei der theologischen Erhellung der Frage nicht darum gehen kann, dem einzelnen Bischof eine Irrtumslosigkeit zuzubilligen und einzelne Personen über andere (die Theologen) zu erheben. Was zur Diskussion steht, ist allein die Frage, in welchem Verhältnis das apostolische Amt der Bischöfe zur theologischen Lehre und ihren Vertretern steht. Es ist ein Verhältnis, das freilich nicht allein von den historischen Spannungs- und Streitfällen her zu deuten ist. Jedoch wird an ihnen bereits soviel sichtbar, daß die Zuordnung keine solche völliger Parität und gleicher Bevollmächtigung sein kann.

Andererseits zeigt gerade die Blütezeit der Theologie im Hochmittelalter und ihre Stellung an den Universitäten, daß den Theologen ein eigenes Magisterium (das zugleich Autorität besaß) zugestanden wurde. Auch »die Päpste erkannten diese Doppelung des Magisterium an und setzten die Funktion der Doktoren sehr hoch an«². Die Theologen vermochten diese ihre Autorität wirksam einzusetzen, etwa auf den Konzilien oder bei der Verurteilung glaubenswidriger Lehren³. So kam es auf der Höhe des Mittelalters geradezu zu der »Trilogie Sacerdotium, Imperium, Studium«⁴, in welcher ein geradezu ideales Äquilibrium zwischen den beiden »Magisterien« erreicht wurde.

Aber es wäre unrichtig, daraus zu folgern, daß es sich wirklich um die völlig gleiche Art von Lehrgewalt gehandelt habe. In Wirklichkeit blieb dem Lehramt der Bischöfe der jurisdiktionelle Charakter vorbehalten, das heißt jene hoheitliche Gewalt, die mit Weisungsbefugnis und mit der entsprechenden Gehorsamsforderung verbunden ist. Dem Magisterium der Theologen kam dagegen nur eine wissenschaftlich-urteilende, fachlich-begründende und argumentative Autorität zu, die aus der Befähigung zur Lehre und Forschung resultierte. Dennoch entfaltete dieses Magisterium eine hohe moralische Kraft.

Fragt man, woher diese moralische Überzeugungskraft und die weithin bestehende Gleichgestimmtheit resultierte, so wird man auf ein Moment verwiesen, das der klassischen Theologie nie fehlte, nämlich die Anerkennung der Tradition. »Die Meinung der Lehrer . . . stand auf der Linie der Väter.«⁵

² Ebd., III 3 c, S. 157.

³ Vgl. dazu M. J. Scheeben, *Theologische Erkenntnislehre* (Handbuch d. kath. Dogmatik I, hrsg. von M. Grabmann und J. Höfer). Freiburg ³1959, S. 91.

⁴ Y. Congar, a.a.O., S. 158.

⁵ Ebd., S. 157.

Aus diesem gemeinsamen Grund, der von der mittelalterlichen Theologie durchaus selbständig erschlossen wurde, schöpften beide »Instanzen«.

Der Verlust dieses Prinzips in der Reformation und die mit der Glaubensspaltung auftretende Krise der Universitäten zog auch die Theologie in Mitleidenschaft. Es ist bezeichnend, daß auf dem Tridentinum die Universitäten noch als solche vertreten waren⁶, was sich beim Ersten Vatikanischen Konzil nicht mehr wiederholte. Zu dieser Zeit trat die Dissoziierung zwischen Lehramt und einem Teil der Theologie besonders deutlich in Erscheinung, wofür ein Wort J. Döllingers beispielhaft ist, das die Theologie zur kritischen Instanz über die Kirche erhebt unter Heranziehung »der rechten, gesunden öffentlichen Meinung . . . vor der zuletzt alle sich beugen, auch die Häupter der Kirche und die öffentliche Gewalt«⁷. Der Modernismus trat tat ein übriges, um die Wiederherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses in die Ferne zu rücken. Aber im Gefolge des Zweiten Vatikanischen Konzils entwickelte nicht nur die Theologie ein neues Selbstbewußtsein aufgrund ihres Anschlusses an den Geist moderner Wissenschaftlichkeit, der vor allem auf die öffentliche Meinung eine eigentümliche Faszination ausübt; sie erfuhr diese neue Wertschätzung auch von Vertretern des bischöflichen Lehramtes. Auf dem dritten Symposium europäischer Bischöfe vom Jahre 1975 in Rom empfahl der französische Erzbischof Robert Coffy die Herstellung eines neuen Gleichgewichtes zwischen dem Lehramt und der Theologie, das bislang immer zuungunsten der Theologie verschoben gewesen sei. Die hier vorgesehene Gleichordnung wurde mit der »wissenschaftlichen Art« der Theologie begründet, mit der Überlegenheit ihres Verfahrens, nämlich der »genauen und methodischen Prüfung« ihrer Aussagen und schließlich mit ihrer Position »als privilegierter Ort des Dialogs zwischen der Kirche . . . und der Welt«⁸. So konnte es nicht ausbleiben, daß seitens mancher Vertreter der Theologie die Gleichordnung des wissenschaftlichen Lehramtes neben dem »pastoralen Lehramt« der Kirche immer angelegentlicher verlangt wurde, neuestens in Form der Forderung, »daß eine Entscheidung in Fragen des Glaubens und der Sitte nur im Einvernehmen von theologischer Wissenschaft und kirchlichem Lehramt gefunden werden kann«⁹. Diese Forderung von seiten einer sich »modern« verstehenden Theologie erscheint nicht nur deshalb unrealistisch, weil sie den sonst auf dieser Seite geforderten Pluralismus der Theologien nicht bedenkt, der es nicht mehr erlaubt, von »der theologischen Wissenschaft« zu sprechen; sie ist vor allem deshalb un-

⁶ H. Jedin, Kleine Konziliengeschichte. Freiburg ²1978, S. 88.

⁷ Vgl. L. Scheffczyk, Theologie in Aufbruch und Widerstreit. Bremen 1965, S. 262. Vgl. auch J. Finsterhölzl, Ignaz v. Döllinger. Graz 1969, S. 251.

⁸ Lehramt und Theologie. In: »Orientierung« 6 (1976), S. 64.

⁹ N. Greinacher, Kirchliches Lehramt und Theologen. In: »Theologische Quartalschrift« 160 (1980), S. 139.

angemessen, weil sie den Unterschied zwischen der Verantwortung und Vollmacht der Kirche bezüglich des christlichen Glaubens und der andersgearteten Aufgabe der Wissenschaft nicht beachtet.

Die Verantwortung des Lehramtes gegenüber der Glaubenswahrheit und den Glaubenden

In der gegenwärtigen Diskussion wird häufig der Eindruck erweckt, als ob das kirchliche Lehramt als direkte und nächste Regel des Glaubens weder in positiver Verbindlichmachung des Glaubens noch in negativer Abwehr von Glaubensirrtümern agieren könne. In einer in letzter Zeit erfolgten Eingabe einer Theologengruppe an die Bischöfe wird auch der Überzeugung Ausdruck verliehen, »daß irrige theologische Auffassungen nicht durch Zwangsmaßnahmen erledigt werden können. In unserer Welt können sie wirkungsvoll nur durch eine unbehinderte, sachliche, wissenschaftliche Diskussion korrigiert werden, in der die Wahrheit durch sich selber siegt.« Der Grundsatz aber, daß sich die Wahrheit, zumal die Wahrheit des Glaubens, von selbst durchsetzt, ist unzutreffend, vor allem wenn man ihn, wie häufig geschieht, im gleichen Atemzug mit den unscharfen Bestimmungen von der »Geschichtlichkeit« aller Wahrheit versteht, von ihrer »Perspektivität«, von ihrer Situierung »auf verschiedenen Ebenen« oder von ihrer Relationalität (die oft von Relativität und Relativismus nicht getrennt werden kann).

Vom biblisch-christlichen Wahrheitsverständnis her ist eine solche Auffassung der Wahrheit nicht begründet. In diesem Verständnis ist die Wahrheit, die in Jesus Christus personhafte Wirklichkeit und Fülle angenommen hat, etwas Endgültiges und Währendes, selbst wenn sie ob ihrer Fülle immer neuer Auslegung und Vertiefung bedarf. Darin beweist sie auch ihre Lebendigkeit, die von Leben zu Leben geht und die ihr lebendiges Wesen selbst dann behält, wenn sie in begrenzten menschlichen Sätzen formuliert wird. Nicht zufällig beginnen viele definitive Bezeugungen des Glaubens mit einer lebendigen Homologie, etwa nach Art der folgenden: ». . . Wir erklären, verkünden und entscheiden nun unter dem Beistand des Heiligen Geistes zur Ehre der heiligen und ungeteilten Dreifaltigkeit, zum Ruhme und zur Verherrlichung der jungfräulichen Gottesmutter, zur Auszeichnung des katholischen Glaubens und zur Förderung der christlichen Religion.« So führte Pius IX. die Definition der »Immaculata Conceptio« ein (Ds 2803). Auch die in menschlichen Sätzen verlaubliche Glaubenswahrheit ist demnach nichts Theoretisches, nichts nur den Verstand Ansprechendes, sondern etwas den ganzen Menschen Betreffendes, seinen Geist wie sein Herz Beanspruchendes.

Eine solche Leben und Heil vermittelnde Wahrheit ist nun aber auch auf lebendige Weitergabe angewiesen. Leben kann nur durch Leben vermittelt

werden. Deshalb war die christliche Wahrheit stets auf die lebendige Bezeugung angewiesen. Christlicher Glaube ist daraufhin wesentlich Zeugnisglaube, der auf die lebendige Verkündigung durch Propheten, Apostel und Jünger angewiesen ist, so daß von den Glaubenden gesagt werden kann: »Ihr seid auf das Fundament der Apostel und Propheten gebaut« (Eph 2, 20). Damit ist zugleich festgestellt, daß das weitergehende Zeugnis dieses Glaubens mit dem einmal und ursprünglich von den Propheten und Aposteln Bezeugten übereinstimmen muß. Die Rückbindung an das einmal Bezeugte verleiht der christlichen Wahrheit den Charakter des Bestimmten, des Eindeutigen, des in seinem Sinn Entschiedenen (ungeachtet der wieder aus dem Moment der Lebendigkeit kommenden Möglichkeit zur geschichtlichen Vertiefung oder Anreicherung dieses Sinnes). Weil die christliche Wahrheit in dieser Weise »entschieden« ist, weil sie nicht mit einer Skala verschiedenartiger Möglichkeiten und Stellungnahmen zu vergleichen ist, drängt die christliche Verkündigung der Wahrheit auch zur Entscheidung. Deshalb ist der christliche Zeuge und Verkünder sogar zum Martyrium gerufen. Eine solche Forderung wäre unbegründet, wenn die Glaubenswahrheit in ihrem Wesen »mehrdimensional« wäre, wenn sie »auf mehreren Ebenen« läge, so daß sie jeder auf seiner eigenen Ebene verstehen könnte. Letztlich verlangt auch eine »auf mehreren Ebenen liegende« Wahrheit nach einem Einheitsgrund, der gewährleistet, daß es sich um »Ebenen« desselben Wesens und der gleichen geistigen Wirklichkeit handelt. Allein auf diesen Einheitsgrund hin ist eine Entscheidung für den Glauben möglich.

Die Wahrung dieses Einheitsgrundes obliegt zunächst der Kirche als solcher, welche als »Kirche des lebendigen Gottes« zugleich »die Säule und das Fundament der Wahrheit ist« (1 Tim 3, 15). Als Gemeinschaft des Heiligen Geistes ist sie befähigt und verpflichtet, die Wahrheit des Glaubens zu bezeugen und zu bewahren, so daß Paulinus von Nola ohne Übertreibung fordern kann: »Laßt uns am Munde aller Gläubigen hängen, denn der Heilige Geist atmet in jedem Gläubigen.«¹⁰ Die der Kirche anvertraute Christuswahrheit ist unter diesem grundlegenden Aspekt Ausdruck ihrer Einheit mit dem Heiligen Geiste, der durch seine Gegenwart den ganzen Leib zum Träger der Wahrheit macht. Aber das sagt nicht, daß die Gläubigen oder gar jeder einzelne unter ihnen in der gleichen Weise Bewahrer, Zeuge oder gar Richter der Wahrheit sein könnten. Das würde dem lebendigen Organismus des »Leibes Christi« widersprechen, in dem der Heilige Geist »einem jeden seine besondere Gabe zuteilt, wie er will« (1 Kor 12, 11). Es liegt an der Kirche als gegliederter Gemeinschaft und als organischer Ordnung mit ihrem Haupt in Christus, daß auch die Verantwortung für die Wahrheit und die Befähigung zu ihrer Bezeugung eine gegliederte und differenzierte ist. Die

¹⁰ Paulinus v. Nola, Epist. 4.

Zeugnisfähigkeit und Zeugnispflicht ist bei den Gläubigen eine lebensmäßig-gnadenhafte, weil aus der Taufgnade erfließend, während sie bei den Bischöfen eine amtlich-charismatische ist; sie ist bei den ersteren eine wurzelhafte oder radikale, weil aus dem gnadenhaften Grund des Leibes hervorkommend, wogegen sie bei den Amtsträgern eine »prinzipale«, das heißt vom Haupte Christus übertragene ist; sie ist schließlich bei den Gläubigen eine persönliche, inoffizielle und empfehlend-darbietende, während sie im Lehramt gemäß der Abkunft vom Haupte (Christus) einen öffentlich-verbürgenden (authentischen), offiziellen und autoritativen Charakter besitzt.

Dieses Verhältnis beruht auf dem organischen Zusammenhang und den damit gegebenen Wechselwirkungen zwischen den Gläubigen und dem Lehramt in Sachen der Glaubensbezeugung, die bei innigster Verbundenheit im Heiligen Geiste doch auch eine Verschiedenheit in der Art und Weise der Ausübung der Wahrheitsbezeugung wie in der Bedeutung dieses Zeugnisses zum Ausdruck bringt.

Vermöge dieser inneren seinshaften Einheit kann die öffentliche, authentische Ausübung des Lehramtes, grundsätzlich genommen, niemals gegen das Anliegen, gegen die Stellung und Bedeutung der Gläubigen gerichtet sein. Sie ist trotz des Einsatzes der besonderen geistlichen Vollmacht und Autorität ein Dienst an den Gläubigen, wie ihn Paulus erklärt: »Wir wollen ja nicht Herren über euren Glauben sein, sondern wir sind Helfer zu eurer Freude« (2 Kor 1, 24). Diese hier angesprochene Hilfsbedürftigkeit der Gemeinschaft der Glaubenden in Sachen der Wahrheitsverkündigung kommt nicht aus der Unterstellung einer Schwäche und Defizienz des Glaubens der Gemeinde, obgleich eine realistische Sicht der »Kirche der Sünder« immer auch den Irrtum und die »verderblichen Irrlehren« (2 Petr 2, 1) in der Gemeinde wahrnehmen wird. Diese Bedürftigkeit gründet schon in der Art ihres Glaubenszeugnisses, das nun einmal kein authentisches, kein normatives und letztlich (in Zweifelsfällen) entscheidendes sein kann und so immer auf die normierende und authentische Bezeugung der Hirten angewiesen ist (wie auch umgekehrt das amtliche Zeugnis der Hirten immer auf die lebensmäßige Bezeugung seitens der Gläubigen angewiesen bleibt). Die authentische und normative Bezeugung ergeht dann zum Schutz der Glaubenden und zur Festigung ihres Glaubens, auch wenn dies in gewissen Situationen nicht von allen anerkannt werden mag. Auch wenn sich angesichts einer solchen lehramtlichen Bekundung seitens der davon nicht überzeugten Gläubigen weiterhin Fragen nach der Opportunität, der Gedicgenheit und Vollkommenheit des betreffenden Zeugnisses stellen können, so werden sie doch die Berechtigung wie auch den Inhalt eines solchen authentischen Zeugnisses nicht ablehnen können, wenn sie nicht einem gänzlich anderen Verständnis der Glaubensvermittlung in einer organisch verbundenen Glaubensgemeinschaft huldigen, das dann kein katholisches mehr sein könnte.

Die Bischöfe sind jedenfalls auch nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil dazu gehalten, ihre Lehrvollmacht in dieser Weise leitend, regelnd und urteilend einzusetzen. Entgegen der heute verbreiteten Meinung, daß ein solches autoritatives Urteilen dem Geist des Konzils nicht entspreche, ist der Hinweis an die Inhaber des Bischofsamtes zu beachten: »So lassen sie den Glauben fruchtbar werden und halten die ihrer Herde drohenden Irrtümer wachsam fern« (vgl. 2 Tim 4, 1–4).¹¹ Es ergeht aber auch die weitere Forderung: »Vor allem sollen sie besorgt sein um jene Gegenden der Erde . . . , in denen die Gläubigen . . . in der Gefahr schweben, den Geboten des christlichen Lebens untreu zu werden, ja den Glauben selbst zu verlieren.«¹² Von den Nachfolgern der Apostel wird sogar ein noch entschiedenerer Einsatz verlangt, der sich schließlich auch auf die Gläubigen überträgt (worin die Einheit des Zeugnisses wiederum zum Ausdruck kommt), nämlich der Kampf für den wahren Glauben: »Wenn die Apostel das, was auch sie empfangen haben, überliefern, mahnen sie die Gläubigen, die Überlieferungen . . . festzuhalten und für den Glauben zu kämpfen, der ihnen ein- für allemal überliefert wurde« (vgl. Jud 3)¹³.

Trotz der eindeutigen Lehre des Konzils ist heute die gegenteilige Auffassung im Wachsen, nach der die Kirche ihre so verstandene Vollmacht nicht normierend einsetzen sollte. Was ihr allenfalls noch zugestanden wird, ist die Möglichkeit, ihre Lehre in der Weise der Predigt zu verkünden und sie den entgegengesetzten Meinungen entgegenzuhalten, gemäß der Theorie von der sich selbst durchsetzenden Wahrheit (die an dieser Stelle offensichtlich die dauernde Existenz und das Wachstum des Irrtums in einer auf die Wahrheit Jesu Christi verpflichteten Glaubensgemeinschaft in Kauf nimmt).

Der Trugschluß, der in einer solchen Empfehlung gelegen ist, liegt offen zutage. Er besteht in einer unbedachten Gleichsetzung des Lehramtes mit dem Predigtamt. So hoch das Predigtamt nun auch für die Vermittlung, die Anregung und die Stärkung des Glaubens zu schätzen ist, so vermag es doch die Einheit, die Verbindlichkeit und die Verpflichtung des Glaubens nicht zu gewährleisten. Das kann allein das Lehramt leisten, das mit der Vorlage des Glaubens zugleich auch authentisch, mit geistlicher Vollmacht und fordernd auftritt gegenüber jenen, die sich in Freiheit der Gemeinschaft des Glaubens angeschlossen haben. Ein solches Auftreten ist zugleich auch mit Weisungsvollmacht und mit dem Recht verbunden, dem Glaubensurteil effektiv Anerkennung zu verschaffen. Deshalb darf das Lehramt nicht nur sprechen und verkünden. Es muß zur Durchsetzung der Lehre auch rechtlich tätig sein.

Ein Lehramt, das nur spräche und in Worten tätig wäre, würde den Charakter des authentischen Lehramtes bald verlieren. Das ergibt sich aus der

¹¹ *Lumen gentium*, 25.

¹² *Christus Dominus*, 6.

¹³ *Dei Verbum*, 8.

Tatsache, daß es in der Kirche nur zwei Gewalten und Vollmachten gibt: die priesterliche Vollmacht, zu der die Ausspendung der Sakramente und die Verkündigung des Wortes gehört, und die Hirtengewalt, die zur inneren wie äußeren Leitung der Kirche gehört. Die sogenannte Lehrvollmacht oder das Lehramt ist demnach keine völlig eigenständige, von den anderen abgehobene Gewalt. Sie nimmt vielmehr eine eigentümliche Zwischenstellung ein, in der sich priesterliche Vollmacht und Hirtengewalt verbinden. Sie bilden so einen relativ eigenen Bereich, der aber im Grunde durch das Ineinandergreifen der beiden ersten Bereiche zustande kommt. Wenn nun diesem Bereich gänzlich das Moment des richterlich Verbindlichen entzogen würde, könnte sich das Lehramt im ganzen nicht mehr halten. Es müßte sozusagen in die Wortverkündigung zurückfallen, welche jedoch in den Bereich der priesterlichen Vollmacht hineingehört. In diesem Bereich ist zwar die Predigt angesiedelt, die an Gläubige wie an Zweifler ergeht. Aus diesem Bereich heraus und mit dem Worte der Predigt ist aber eine mit Vollmacht vorgehende Bewahrung des Glaubens nicht möglich.

Eine Kirche, die sich nur auf die Predigt und auf die Verkündigung der Wahrheit beschränkte, ihre Geltendmachung aber nicht mit geistlicher Vollmacht nach außen schützen und durchsetzen könnte, müßte ihr Lehramt verlieren. Freilich würde davon sofort auch die Hirtengewalt betroffen. Sie könnte sich so nicht mehr auf den Bereich des Wortes beziehen. Die Kirche müßte folgerichtig der Wahrheit genauso wie dem Irrtum Raum geben. Sie wäre damit für den das Heil suchenden Menschen entbehrlich. Sie wäre dann nicht die Vergegenwärtigung Christi und die vom Geist Erfüllte, sondern müßte, wie alle anderen Menschengemeinschaften auch, nur nach der Wahrheit suchen. Aber auch hier wäre noch zu bedenken, daß man schon vieles an verbindlicher Wahrheit gefunden haben und anerkennen muß, um weiter suchen zu können. Als Zeugin und authentische Vermittlerin der Wahrheit Jesu Christi, der »derselbe gestern, heute und in Ewigkeit ist« (Hebr 13, 8), muß die Kirche auch urteilend, richtend und entscheidend über die Lehre und die Lehrenden befinden können, und dies nicht aus einem von außen kommenden Machtanspruch, sondern wegen der im ganzen Organismus angelegten Notwendigkeit der Einheit im Glauben.

Die Zuordnung der Theologie zum Lehramt

In der heutigen Diskussion bleibt dieser Zusammenhang zwischen der Glaubensbekundung der Gläubigen und dem authentischen Urteil des Lehramtes weithin unbeachtet. Daraufhin kann der Eindruck entstehen, als ob die lehramtliche Weisung von außen über die Gläubigen verhängt werde und ihnen ohne Notwendigkeit Lasten auferlege. Dabei kommen solche Weisungen

doch aus dem gleichen geisterfüllten Lebensgrund und wollen nur helfen (und sollen auch helfen), dem in seiner Art nicht definitiven Urteil der Gläubigen Eindeutigkeit, Gewißheit und Festigkeit zu verleihen. Wenn das nicht beachtet wird, droht auch die wesentliche Erkenntnis verloren zu gehen, daß es aufgrund des Eingebundenseins von Lehramt und Gemeinde in den gleichen Glauben der Kirche einen seinshaften Konsens zwischen den Hirten und allen Gliedern gibt. Dieser kann zwar im Einzelfall faktisch mancher Probe und Belastung ausgesetzt werden, ist aber wesentlich nicht aufhebbar, es sei denn, daß man die Kirche als geisterfüllte *Communio* unter dem Haupt Christus nicht ernst nimmt.

Wird aber diese innere Verbindung zwischen dem Leben des Glaubens im ganzen »Leib Christi« und der vom Amt ergehenden »Glaubensvorschrift« nicht mehr bedacht, so wird auch die Verhältnisbestimmung der Theologie zum Lehramt schwankend und unsicher. Diese Unsicherheit muß sich mit einer gewissen Notwendigkeit einstellen, wenn das Leben des Glaubens in der *Communio* nicht als das Medium oder als die Vermittlungsgröße anerkannt wird, die allein auch die Zuordnung von Theologie und Lehramt in das richtige Gefüge bringt. Dagegen wird in der aktuellen Diskussion die Frage oft so eingeführt und behandelt, als ob sich die beiden Größen »Lehramt« und »Theologie« unvermittelt gegenüberstünden und als ob es um die Vereinbarkeit zweier isolierter Größen gehe, die ein mehr oder weniger problematisches Arrangement zu treffen hätten.

Dieser Auffassung gegenüber ist als sicherer Ausgangspunkt der Problematik der Grundsatz zu wählen, daß der Theologe die Gemeinschaft der Glaubenden nicht entbehren kann. Er empfängt den Glauben ja nicht durch seine Wissenschaft in einer der Kirche überhobenen Position, gleichsam in kirchlicher Exterritorialität, sondern aus dem Lebenszusammenhang der Kirche. Auch sein Glaube gründet im und wächst aus dem »sensus fidelium«. Da aber dieser »sensus fidelium« nicht ein schlechthin bevollmächtigter, authentischer und verbindlicher ist, der Glaubende jedoch auch einer solchen authentischen Bekundung des Glaubens durch die »apostolischen« Lehrer bedarf, ist auch der Theologe auf das authentische Lehramt angewiesen, solange er sich nur als ein Glaubender und in der Glaubengemeinschaft Stehender weiß. Von hier aus ist die Auffassung Newmans zu würdigen, der trotz seiner großen Hochachtung vor der Theologie und ihren Vertretern ihre Stellung und Kompetenz doch in den Bereich der Gläubigen und ihres lebendigen Glaubenssinns einordnet¹⁴.

Damit ist auch festgestellt, daß der Glaube nicht aus der Theologie kommt und von ihr vermittelt wird, sondern von der glaubenden und lehrenden Kir-

¹⁴ Briefe und Aufzeichnungen aus der katholischen Zeit. Mainz ²1967, S. 634 ff.; vgl. auch Hans Urs v. Balthasar, *Der antirömische Affekt* (Herderbücherei Bd. 492). Freiburg 1974, S. 195.

che. »So gründet der Glaube in der Botschaft« (Röm 10, 17), die angenommen und verkündet werden muß. Zur Verkündigung gehört aber die kirchliche Sendung; denn »wie soll jemand verkündigen, wenn er nicht gesandt ist?« (Röm 10, 15). So ist der Theologe zuerst als Glaubender auf die Übernahme des Glaubens der Kirche angewiesen. Aber auch wenn er als Wissenschaftler den Glauben in eine Reflexionsgestalt erhebt, bleibt er an die Vorlage des Glaubens durch die Kirche gebunden. Darum empfängt er bezeichnenderweise auch für die Ausübung der Lehre eine kanonische Sendung (*missio canonica*). Er erkennt damit an, daß die Theologie Glaubenswissenschaft und in einem bestimmten Sinne auch »kirchliche Wissenschaft« ist.

So scheint allerdings der Theologie die Überordnung bezüglich des schlichten Glaubens genommen zu sein, wie sie dadurch scheinbar auch eine Minderbewertung gegenüber dem Lehramt erfährt. Was die angeblich mangelnde Höherstellung der Theologie im Hinblick auf den schlichten Glauben angeht, so ist freilich zu sagen: die Theologie kann sich nicht derart über den Glauben erheben, daß sie einen inhaltlich neuen, einen an Gehalt und Wesen höheren Glauben anzubieten vermöchte. Wie J. A. Möhler bemerkt, unterscheidet sich der Theologe »von dem einfach Gläubigen nicht durch den Inhalt seines Wissens, sondern bloß durch die Form, welche das beiden Gemeinsame angenommen hat«¹⁵. Es ist die Form eines bewußten, reflektierten, mit den Mitteln des Wissens explizierten Glaubens, der aber im Wesen und Gehalt derselbe bleibt.

Deshalb ist die wissensmäßige Arbeit des Theologen an diesem Glauben nicht gering zu achten. Sie soll von diesem Glauben vernunftgemäße Rechenschaft ablegen (vgl. 1 Petr 3, 15). Sie vermag die Wahrheit, die sie aus dem Glauben, nicht aus der Wissenschaft empfangen hat, denkerisch auszuweisen, tiefer in ihren Sinn einzudringen, sie zu läutern, ihren Beziehungsreichtum zu entfalten, sie mit dem Weltwissen in Verbindung zu bringen und sie diesem immer neu zu applizieren (wie sie auch umgekehrt von diesem Wissen Anregungen, Motivationen und praktische Abzweckungen entgegennehmen wird). Mit all dem vermag sie von sich aus den Glauben nicht zu erzeugen, wie sie sich auch über ihn nicht erheben kann. Aber sie leistet damit einen wichtigen Dienst zur Ausgestaltung des Glaubens in die Form höherer Bewußtheit und Reife.

Damit ist aber auch schon der Einwand getroffen, wonach die Theologie durch ihre grundlegende Einordnung in die lebendige Gemeinschaft der Glaubenden eine Wertminderung gegenüber dem kirchlichen Lehramt erfahre; denn wenn die Theologie einen Dienst am Glauben leistet, leiht sie damit ihre Hilfe auch schon dem Lehramt und vollführt auch an ihm einen Dienst. Vermöge der organischen Einheit vom lebensmäßigen Glaubenszeugnis der

¹⁵ Die Einheit in der Kirche (hrsg. v. J. R. Geiselmann). Köln 1957, S. 125.

Gläubigen und authentischer Bezeugung desselben Glaubens durch das Lehramt kann nichts, was den Glauben der Gläubigen fördert, ohne Beziehung und Wirkung auf das verbindliche Zeugnis des Lehramtes sein. Auch die Träger des Lehramtes erfahren also durch eine im Gesamt der Glaubenden stehende Theologie einen bedeutsamen Dienst. Er hilft ihnen, die ja auch Glaubende sind, diesen Glauben zu tieferem Verständnis zu führen, seine geschichtlichen Gründe und Bedingtheiten zu erfassen, seinen Zusammenhang in sich selbst und seine Ausfaltungsmöglichkeiten in das jeweilige Zeitbewußtsein besser zu verstehen. Das alles bedeutet eine Bereicherung des Glaubensverstehens, die auch von Bedeutung für die Wirksamkeit der verbindlichen, authentischen Lehrverkündung des Amtes und für die verpflichtende Vorlage der Glaubenswahrheit ist.

An diesem Punkte tritt aber auch der Unterschied zwischen der lehramtlichen Verkündigung und dem Glaubensdenken der wissenschaftlichen Theologie in Kraft. Dieses Denken kann weder von seiner Herkunft aus dem Glaubenssinn der Gläubigen noch von seiner Wissenschaftlichkeit her eine letzte Verbindlichkeit und bindende Vollmacht in der Darlegung des Glaubens beanspruchen. Es kann nicht den Charakter einer authentischen Glaubensregelung annehmen, weil der Glaube nicht aus der Wissenschaft kommt, sondern verbindlich nur von den dazu bestellten Zeugen vermittelt wird, in Weiterführung der Vollmacht Christi und unter Begabung mit dem Charisma des Geistes. Weil die Theologie als Glaubenswissenschaft diese vom Haupte Christus ausgehende Vollmacht und das vom Geist geschenkte Amtcharisma nicht zu eigen hat, kann sie auch in der bevollmächtigten Glaubensregelung nicht als gleichgeordneter Partner des Lehramtes auftreten, so sehr sie dabei immer auch gehört werden wird. Sie muß sogar, was die Problematik auf die Spitze treibt, im Krisenfall die Vollmacht des Lehramtes über sich selbst und über ihre Thesen anerkennen.

Von diesem Fall her wird nun heute gelegentlich das Verhältnis zwischen Lehramt und wissenschaftlicher Theologie in eine Aporie hineingetrieben, aus der sich zuletzt nur die Unterordnung des Lehramtes unter die Theologie ergeben kann. Es wird bemängelt, daß im Entscheidungsverfahren etwa »die höhere Kammer der Kardinäle, die . . . zum größeren Teil über ihren altgewordenen Schulsack hinaus nichts von Theologie verstehen, allein berät und entscheidet, was dann noch einmal der formalen Autorität des Papstes unterbreitet wird«¹⁶. Deshalb wird hier die Heranziehung von Theologen auch für die Entscheidungen auf höchster Ebene gefordert, aber nicht gesehen, daß das Problem damit nur verschoben wird; denn bei einem Dissens der Experten (was das Normale ist und gerade heute bei der immer wieder empfohle-

¹⁶ K. Rahner, *Theologie und Lehramt*. In: »*Stimmen der Zeit*«, Heft 6 (1980), S. 371.

nen Pluralität der Theologien erwartet werden muß), müßte schließlich das Lehramt doch einmal die Entscheidung selbst fällen.

Die hier zum Ausdruck gebrachte Kritik ist auch insofern schwach, als man die angebliche theologische Insuffizienz der Amtsträger weder als Tatsachenbehauptung beweisen noch als Argument in einen theologischen Beweisgang aufnehmen kann. Auch wenn man dem Papst bei Vornahme eines Entscheidungsaktes nur eine rein formale Autorität zuerkennt, hat man seine Stellung und Funktion in der lebendigen Glaubensgemeinschaft der Kirche und der Mitbischöfe verkannt.

In Wahrheit ist hier an einem entscheidenden Punkte der Charakter der bevollmächtigten und authentischen Glaubensbeurteilung des Lehramtes nicht mehr gesehen. Sie kommt nicht aus einer noch so vollkommenen theologischen Erudition, sondern aus der Befähigung und Verpflichtung (dem Charisma) des in die Kirche eingebundenen, in ihrer Mitte stehenden Amtes. Sie erwächst nicht aus der Kenntnis eines oder aller geltenden theologischen Systeme, sondern aus einer Gesamtschau der Glaubenswirklichkeit der Kirche, die reflexiv nicht eingeholt werden kann. Wie der »sensus fidelium« der einfachen Gläubigen grundsätzlich befähigt ist, die Wahrheit oder Falschheit einer theologischen Behauptung zu erkennen, so vermag dies auf höherer Ebene das Lehramt erst recht vermöge eines aus der Verantwortung für das Ganze kommenden spezifischen Glaubenssinnes, der nicht zuletzt mit der Bindung an die Tradition gegeben ist. Das aus diesem Sinn erwachsende Urteil ist nicht wesentlich auf die fachspezifische Kenntnis der Forschung und der innerwissenschaftlichen Problematik angewiesen. Es ist weniger ein Urteil der rein theoretischen analysierenden Erkenntnis, sondern ein solches nach Art der praktischen religiösen Vernunft, die auf das Leben der Kirche im ganzen ausgerichtet ist und auf das Heil der Gläubigen Bezug nimmt. So hat die Kirche im Grunde Glaubensfragen niemals »aristotelice« entschieden, das heißt in der Weise wissenschaftlicher Reflexion, sondern »piscatorie«, »nach Art der Fischer«¹⁷, das heißt in Ausrichtung auf das kerygmatische und heilshafte Interesse aller Gläubigen. Wer ihr diese Fähigkeit abspricht, unterstellt sie letztlich der theologischen Wissenschaft und liefert sie damit auch den theologischen Meinungen aus.

Deshalb ergeht das Urteil des Lehramtes, streng genommen, auch nicht über das theologische Verfahren als solches, sondern über sein Ergebnis und dessen Vereinbarkeit mit dem bestehenden Glauben der Kirche. Es ist einsichtig, daß ein letztverbindliches Urteil über die Vereinbarkeit eines wissenschaftlichen Datums mit dem Glauben der Kirche nicht von der Wissenschaft gefällt werden kann, sondern nur vom Glauben selbst, bzw. von der ihn

¹⁷ Vgl. dazu A. Grillmeier, »Piscatorie« – »Aristotelice«. Zur Bedeutung der »Formel« in den seit Chalkedon getrennten Kirchen. In: Mit ihm und in ihm. Christologische Forschungen und Perspektiven. Freiburg 1975, S. 285.

authentisch auslegenden Lehrinstanz. Anders würde die Wissenschaft den Glauben normieren und ihn damit als Glauben aufheben.

Der an dieser Stelle immer wieder erhobene Vorwurf der Beschneidung oder Aufhebung der Freiheit der Theologie beruht ebenfalls auf einem Mißverständnis der in einem Glaubensorganismus geltenden Gesetzmäßigkeit. In ihm nehmen alle teil an der befreienden Kraft des Glaubens, nachdem sie sich alle an diesen Glauben gebunden haben. Von dieser Bindung kann sich keiner lösen (auch der Papst nicht), wenn er Glied der *Communio* bleiben will. Innerhalb dieser selbstgesetzten Bindung kommt dem Theologen jede wissenschaftliche Freiheit zu. Er kann seine Wissenschaft mit einer Vielzahl von Methoden in die ganze Weite des Weltwissens entwickeln. Dabei darf er auch eine kritische Funktion an der Kirche ausüben oder an der Entwicklung des Dogmas und an der unvollkommenen Interpretation des Glaubens. Er besitzt sogar die Freiheit, die Glaubensantwort selbst in gewisser Weise zu »hinterfragen«. Die katholische Theologie kennt den Aufweis der natürlichen Glaubwürdigkeit des Glaubens, der fragend, problematisierend und sogar unter Anwendung des Zweifels geführt werden muß. Aber dieser Zweifel kann bei einem Glaubenden eben nur ein wissenschaftlicher und methodischer sein; denn ein formeller Zweifel am Glauben bedeutet dessen Zerstörung und eine Trennung auch von der *Glaubenswissenschaft*.

In der Durchführung dieser seiner Arbeit, im Verfahren, in den Fragestellungen und in den Interpretationsversuchen ist der Theologe von der kirchlichen Lehrautorität nicht eingeschränkt. Dies geschieht auch in dem besonderen Falle nicht, in dem das Lehramt ein Glaubensurteil fällt, das ihn und seine Lehre betrifft. In einem solchen Falle wird der Theologe von der Kirche nur an das Prinzip erinnert, auf dem er mit seiner Arbeit gründet und nach dem er angetreten ist. Es besagt, daß der Glaube nicht Leistung des menschlichen Geistes und der Wissenschaft ist, sondern aus der göttlichen Offenbarung kommt und von der lehrenden Kirche authentisch vermittelt wird. Die Kirche urgiert hier nur das vom Theologen ursprünglich anerkannte Prinzip der freien Bindung an die Glaubensgemeinschaft in ihrer gestuften Verkündigungsfähigkeit und Lehrvollmacht. Anders würde die Kirche sich mit gegeneinanderstehenden Glaubenslehren und geradezu mit einer »doppelten Wahrheit« abfinden.

Eine solche Alternative steht der Kirche aus ihrem Wesensverständnis heraus nicht offen. Der Theologe wird dies anerkennen, selbst wenn ihm im Spannungsfall, der sich immer wieder ereignen kann, daraus Belastungen erwachsen. Er wird sie, wie viele Beispiele der Geschichte zeigen, mit einer gewissen Generosität tragen können, vorausgesetzt, daß er sich den Blick für die in aller Menschlichkeit geheimnisvolle Größe der Kirche bewahrt.